

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

1. Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG – im Folgenden (die) Genthner genannt - liefert ausschließlich zu ihren Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) an ihren Kunden – im Folgenden Besteller genannt. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Genthner nicht an, es sei denn, Genthner hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen von Genthner gelten auch dann, wenn Genthner in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers ist und die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Genthner maßgebend.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.3. Die AVB von Genthner gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von Genthner sind – soweit nicht anders angegeben – freibleibend.
- 2.2. Angebote und Bestellungen des Bestellers gelten als verbindliches Vertragsangebot. Deren Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Liefergegenstände durch Genthner erklärt werden. Der

Besteller ist an seine Bestellung 28 Tage gebunden. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung bei Genthner.

- 2.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Preise, Leistungen und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden. Zur genauen Einhaltung von DIN-Normen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Plänen, ist Genthner nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Ansonsten richten sich die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der Produkte von Genthner ausschließlich nach deren Produktbeschreibung. Einseitig vom Besteller geäußerte Vorstellungen bleiben außer Betracht.

3. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

- 3.1. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Monatsende kündbar.
- 3.2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
- 3.3. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind Genthner, wenn nichts anders vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten.

4. Zeichnungen und Beschreibungen

- 4.1. Stellt ein Vertragspartner dem Anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

- 4.2. Der Besteller übernimmt für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Lehren, Muster, Formen und Werkzeuge die volle Verantwortung. Sämtliche Angaben über Abmessungen und weitere technische Daten bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

5. Muster und Fertigungsmittel

- 5.1. Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Spannmittel, Vorrichtungen, Grenzmuster etc.) werden, sofern nichts Anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- 5.2. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von Genthner getragen.
- 5.3. Werden Genthner vom Besteller Werkzeuge, Vorrichtungen etc. zur Herstellung kundenspezifischer Teile zur Verfügung gestellt, so werden die Kosten für ggf. notwendige Instandsetzungen nach Rücksprache vom Besteller getragen, während Genthner für die sachgemäße Aufbewahrung verantwortlich ist sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt.
- 5.4. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten, es sei denn, dies geschieht in Ausübung eines dem Besteller wegen einer vertraglichen Pflichtverletzung zustehenden gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsrechts.

- 5.5. Die Fertigungsmittel werden, auch wenn der Besteller für deren Herstellung bezahlt hat, Eigentum von Genthner. Die Fertigungsmittel werden auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aus Geheimhaltungsgründen nicht herausgegeben. Die Werkzeuge werden auf Wunsch des Bestellers bei Genthner verschrottet.

- 5.6. Genthner verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Besteller. Danach fordert Genthner den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zu äußern, ob aus diesen Fertigungsmitteln noch weiterer Bedarf besteht. Die Pflicht von Genthner zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird; dann dürfen die Fertigungsmittel durch Genthner verschrottet werden.

- 5.7. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel werden von Genthner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Zulieferungen an Dritte verwendet.

6. Geheimhaltung, Aufbewahrung

- 6.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt, wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse, gegenüber Dritten geheim halten. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und gilt bei Ende der Geschäftsverbindung fort.
- 6.2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war; ebenso nicht, wenn diese danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- des anderen Vertragspartners entwickelt werden, sowie für gesetzliche Offenbarungspflichten.
- 6.3. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen (z.B. Kalkulation, Abbildungen, Zeichnungen etc.) behält sich Genthner Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Genthner erteilt dazu dem Besteller die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Dies gilt insbesondere auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Soweit kein Vertrag zustande kommt, sind die Unterlagen an Genthner unverzüglich zurückzusenden.
- 6.4. Der Besteller wird alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erstellten oder von Genthner übermittelten Unterlagen, Dokumentationen und Muster für die Dauer von 15 Jahren nach Inverkehrbringen des letzten Produktes zur Einsichtnahme durch Genthner und zur unverzüglichen und unentgeltlichen Herausgabe an Genthner aufbewahren.
- 6.5. Die Regelungen in Ziff. 5 bleiben unberührt.
- 7. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Genthner „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, Versicherung, Transport, Zoll etc. Hierfür entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.2. Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von Genthner eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 7.3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung ausgewiesene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 7.4. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Versand. Kann der Versand versandbereiter Ware aus Gründen, die in den Risikobereich des Bestellers fallen, nicht erfolgen, wird die Rechnung gleichwohl gestellt und fällig.
- 7.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 7.6. Bei Erstkunden kann die Lieferung gegen Nachnahme oder gegen Vorauszahlung erfolgen.
- 7.7. Bei Zahlungsverzug (um mehr als 30 Tage) zum vereinbarten Zahlungsziel kann Genthner nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung der Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 7.8. Hat Genthner unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, wenn die Verweigerung der Gegenleistung durch den Besteller nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Genthner hat das Recht, derartige für den Besteller nicht einsetzbare Ware zurückzufordern.
- 7.9. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Genthner anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7.10. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

- 7.11. Ist Genthner vorleistungsverpflichtet und tritt nach Vertragsschluss eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches von Genthner aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, so kann Genthner Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung des Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist Genthner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Genthner kann außerdem die Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen, deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen und eine dem Besteller erteilte Einziehungsermächtigung widerrufen.

8. Lieferung und Verzug

- 8.1. Der Beginn der von Genthner angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere auch die Abklärung aller technischen Fragen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Dasselbe gilt, sofern Vormaterial im Rahmen der Wareneingangskontrolle bei Genthner im Hinblick auf seine Verwendungsfähigkeit zu überprüfen ist.
- 8.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Genthner verlassen hat oder Genthner die Liefergegenstände zur Auslieferung bereitgestellt und dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 8.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, höherer Gewalt, behördlichen

Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten von Genthner sowie beim Eintritt unvorhergesehener, unabwendbarer Hindernisse, die außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten von Genthner liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Genthner dem Besteller unverzüglich mitteilen.

- 8.4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.5. Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.
- 8.6. Kann Genthner absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird Genthner den Besteller davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit, den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Falls Genthner in Verzug gerät, muss – soweit gesetzlich vorgesehen – der Besteller Genthner eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht als versandbereit gemeldet wurde.
- 8.7. Genthner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Genthner haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Genthner zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Die Regelungen unter Ziff. 12. und 13. Bleiben unberührt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- 8.8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Genthner berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 9. Versand und Gefahrübergang**
- 9.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 9.2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten, Gitterboxen und als Genthner-Eigentum gekennzeichnete Behälter. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Verpackungsrücknahme oder Kostentragung durch Genthner besteht.
- 9.3. Mangels gesonderter Vereinbarung wählt Genthner das Transportmittel und den Transportweg. Genthner ist zum Abschluss einer Transportversicherung nicht verpflichtet. Sofern der Besteller es wünscht, wird Genthner die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 9.4. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller oder mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt, Genthner die Anlieferung übernommen hat oder wer die Frachtkosten trägt.
- 9.5. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von Genthner. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Genthner berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch Genthner liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Genthner ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 10.2. Der Besteller ist bis auf Widerruf zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller jedoch nur mit vorheriger Zustimmung von Genthner gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte von Genthner beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
- 10.3. Bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang tritt der Besteller die Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte schon jetzt an Genthner in Höhe des mit Genthner vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab; Genthner nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- 10.4. Die Befugnis von Genthner, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt von 10.3. unberührt. Genthner verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall gerät – insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist – und keine Zahlungseinstellung oder Wechsel- bzw. Scheckproteste vorliegen. In den vorgenannten Fällen erlischt die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderung.
- Der Besteller ist auch dann zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet, wenn er diese mit anderen beweglichen Sachen verbunden hat und zur Herausgabe eine Demontage erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn der Liefergegenstand von Genthner ein wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache im Sinne von § 947 BGB geworden ist.
- 10.5. Soweit Genthner nach 10.4. zum Forderungseinzug berechtigt ist, kann Genthner vom Besteller verlangen, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen, und zwar insbesondere Genthner eine Liste der Schuldner mit Namen und Anschrift, der Höhe der Forderung und dem Datum der Rechnungserteilung zu erteilen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Ferner hat der Besteller auf Verlangen alle dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
- 10.6. Zur Sicherung der Forderungen von Genthner gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an Genthner ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Genthner nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- 10.7. Eine etwaige Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Genthner vor, ohne dass für Genthner hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, Genthner nicht gehörenden Waren, steht Genthner der dabei entstehende Miteigentumsanteil einer neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller Genthner im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Genthner verwahrt.
- 10.8. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen der anderen Ware weiterveräußert wird.
- 10.9. Der Käufer hat Genthner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgt. Die Benachrichtigung durch den Besteller erfolgt unter Übergabe aller für eine Intervention, insbesondere eine Klage nach § 771 ZPO, notwendigen Unterlagen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Genthner die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Genthner entstandenen Ausfall.
- 10.10. Genthner verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Genthner.

11. Gewährleistung, Mängelansprüche

11.1. Genthner leistet Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls Genthner nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Ziffer 9.4.

11.2. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Rahmen dieser Überprüfung sind auch entsprechende Stichproben vorzunehmen. Beanstandungen sind Genthner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden mangelhaften Teile auf Verlangen von Genthner an diese zurückzusenden. Die Untersuchungs- und Rügepflicht erstreckt sich auch auf die Montageanleitung und die Lieferung einer zu großen oder zu geringen Menge.

11.3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, kann der Besteller zunächst nach der Wahl von Genthner Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen. Der Besteller hat dazu Genthner eine angemessene Frist zu setzen. Genthner ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Das Recht von Genthner, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

11.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Stellt der Mangel eine unerhebliche Pflichtverletzung dar, so kann der Besteller weder vom Vertrag zurücktreten noch Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen.

11.5. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch

- bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß;
- bei Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung bzw. Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, Überbeanspruchung oder fehlerhafte bzw. nachlässige Behandlung durch den Besteller oder seiner Abnehmer entstanden sind;
- für die Folgen unsachgemäßer und ohne die Einwilligung von Genthner vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers;
- wenn gesetzliche oder von Genthner erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften von dem Besteller oder seinem Abnehmer nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht auf diese Nichtbeachtung zurückzuführen ist;
- wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Bestellers, insbesondere nach von ihm gelieferten Vormaterial oder nach von ihm überlassenen Zeichnungen erstellt wurde und der Mangel des Liefergegenstandes auf dieses Vormaterial oder die Vorgaben-Zeichnungen zurückzuführen ist

11.6. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an Genthner zurückzugeben. Genthner kann vom Besteller die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf-

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Zustimmung von Genthner Änderungen an den bereits beanstandeten Waren vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- 11.7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Genthner gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.
- 12. Sonstige Haftung**
- 12.1. Soweit sich aus diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts Abweichendes ergibt, haftet Genthner bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Auf Schadensersatz haftet Genthner – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Genthner, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- 12.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 12.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Genthner jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.3. Haftungsbeschränkungen einschließlich solcher aus Ziff. 11.5 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Genthner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Genthner einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Genthner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 13. Verjährung**
- 13.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 13.2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b und § 478 BGB).
- 13.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziff. 12.2 Satz 1 und 12.2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 14. Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter**
- 14.1. Eine Prüfung, ob die vom Besteller beigestellten Unterlagen keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) verletzen, obliegt dem Besteller.
- 14.2. Wird Genthner von Dritten wegen der Verwendung, Verwertung oder Vervielfältigung der vom Besteller beigestellten Unterlagen und Vorlagen wegen der Verletzung von Urheberrechten und/oder gewerblichen Schutzrechten oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat der Besteller Genthner bei der Verteidigung gegen diese Rechtsverletzungen zu unterstützen. Sämtlicher Schaden (einschließlich Anwalts- und Prozesskosten) der Genthner dadurch entsteht, ist zu ersetzen.
- 15. Sicherung der Qualität**
- 15.1. Genthner legt zugrunde, dass der Besteller seinerseits mit von Genthner gelieferten Produkten weitere oder eigene Produkte herstellt und ausliefert. Dabei hat der Besteller seine Inanspruchnahme von Ressourcen nachhaltig und schonend zu gestalten.
- 15.2. Der Besteller ist verpflichtet, nur solche Produkte herzustellen und auszuliefern, die den Anforderungen der Richtlinien zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten entsprechen („RoHS-Richtlinien“, insbesondere Richtlinie 2011/65/EU und Richtlinie 2015/863/EU (RoHS 3)).
- 15.3. Der Besteller verpflichtet sich, nur solche Produkte in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung (Verordnung 1907/2006/EG) herzustellen und auszuliefern sowie seine nach der Verordnung bestehenden Informationspflichten zu erfüllen.
- 15.4. Der Besteller ist verpflichtet, entsprechend dem Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502, keine Produkte herzustellen oder auszuliefern, die sog. Konfliktminerale ("conflict minerals") aus der Demokratischen Republik Kongo und den angrenzenden Ländern (Angola, Burundi, Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) enthalten. Werden dennoch Konfliktminerale aus dem vorgenannten Gebiet bezogen oder verarbeitet, muss der Besteller sicherstellen, dass deren Gewinnung nicht in Hütten- bzw. Schmelzereien erfolgt, die in die Finanzierung bürgerkriegsführender Parteien involviert sind, und in denen die Menschenrechte gemäß der Abkommen der Vereinten Nationen eingehalten werden.
- 15.5. Der Besteller verpflichtet sich besonders zur Beachtung
- der Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG)
 - der Rahmenrichtlinie Beschäftigung (2000/78/EG)
 - der "Gender-Richtlinie" (2002/73/EG, neu gefasst durch die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen)
 - der Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt (2004/113/EG):
 - der Verwirklichung des Verbots von Kinderarbeit
 - dem Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz gem. Art. 32 EU-Grundrechtecharta

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- sowie den gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Mindestlohns.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Genthner und der Besteller halten unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ein.
- 16.2. Für diese allgemeine Verkaufsbedingungen sowie die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Genthner und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.3. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Genthner, 75334 Straubenhardt, Genthner ist auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu verklagen. Ferner ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung der Sitz von Genthner, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 16.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Genthner Erfüllungsort.